

Pensionsreglement für das Pflegezentrum am Spital Limmattal

Gültig ab 1. Januar 2012

1 Grundsatz

Das Pflegezentrum am Spital Limmattal nimmt in erster Linie Interessentinnen und Interessenten der zehn Vertragsgemeinden auf. Dazu gehören Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oetwil, Oberengstringen, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen.

2 Taxgestaltung

Die Taxen richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des VZK (Verband Zürcher Krankenhäuser), des Verbandes Curaviva und den jeweils aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherungen, bzw. den vom Regierungsrat festgesetzten Taxen. Die vom VZK, von Curaviva, bzw. der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich mit verschiedenen Taxgaranten (Krankenkassen und anderen Versicherungen) abgeschlossenen Verträge und die Beschlüsse des Regierungsrats sind Bestandteile dieser Taxordnung. Die Taxordnung ist auf separatem Taxordnungsblatt ersichtlich und ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

Die Kosten für den Aufenthalt im Pflegezentrum setzen sich wie folgt zusammen:

- Heimtaxe (bestehend aus Pensionstaxe und Betreuungstaxe)
- Pflorgetaxe nach RAI/RUG-Pflegegrad
- Arzt- und Therapieleistungen, Arzneimittel und Pflegematerial
- Private Auslagen

Die Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungstellung zu erfolgen. Wird die Taxschuld innerhalb von 30 Tagen nicht bezahlt, so kann dem Taxschuldner – ohne dass eine Mahnung erfolgt – ein Verzugszins verrechnet werden.

2.1 Pensionstaxe (Rechnungsstellung an Bewohnerin/Bewohner)

Mit der Pensionstaxe werden die Kosten für pauschale Grundleistungen gedeckt. Diese richten sich nach den ausgewiesenen Betriebskosten. Darin inbegriffen sind:

- Unterkunft und Verpflegung nach Menüplan inklusive Getränke wie Tee und Kaffee sowie Diätkost (exkl. Sondennahrung)
- Besorgen von Bett-, Frottier- und Privatwäsche
- Zimmerreinigung
- Energiekosten für Heizung, Strom und Warmwasser

Die Pensionstaxe wird nach den effektiven Monatstagen verrechnet.

2.2 Betreuungstaxe (Rechnungsstellung an Bewohnerin/Bewohner)

Die Betreuungstaxe beinhaltet folgende Leistungen

- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Heimalltag
- Tagesstruktur und -gestaltung
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden (Bewohneralarm kann jederzeit betätigt werden, 24-Stundenpräsenz, gezielte Beobachtungen durch das Personal)
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen / Dritten usw.; Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte

- Schnittstellenmanagement / Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnerinnen und Bewohner (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Verwaltung, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst, Freiwillige usw.)
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen
- Aktivierung Einzelnen und in Gruppen, Freizeitgestaltung
- Gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen (Führen von Krisengesprächen, Begleitung zu Beerdigung / Grabbesuchen)
- Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehöriger in der Sterbephase

2.3 **Pflegemerkmal (Rechnungsstellung an Krankenversicherung, Bewohnerin/Bewohner und Gemeinde)**

Die Kosten für Pflege- und Behandlungsleistungen werden individuell verrechnet. Die zur Berechnung gelangenden Ansätze richten sich nach dem RAI-RUG Pflegegrad (Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem). Diese werden vom Pflegezentrum direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt. Die Einstufung erfolgt ca. 3 Wochen nach dem Eintritt, rückwirkend per Eintrittstag.

Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird für jede Bewohnerin und jeden Bewohner individuell alle sechs Monate wiederholt oder bei signifikanter (bedeutsamer) Veränderung des Gesundheitszustandes neu erfasst.

Zu Lasten des Bewohners oder der Bewohnerin wird vom Pflegezentrum Spital Limmattal, gemäss Art. 25a Krankenversicherungsgesetz, ein Beitrag an die Pflegekosten erhoben.

Unabhängig davon ist gegenüber der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eine Kostenbeteiligung bestehend aus Franchise und Selbstbehalt geschuldet (Art. 64 Krankenversicherungsgesetz).

Die öffentliche Hand (Gemeinde) übernimmt die von der Gesundheitsdirektion bzw. dem Regierungsrat festgelegten Pflegebeiträge. Massgebend sind die Bestimmungen gemäss Gesundheits- und Pflegegesetz des Kantons Zürich sowie den entsprechenden Verordnungen und Reglementen.

Weiter übernimmt die öffentliche Hand die über den von der Gesundheitsdirektion festgelegten Norm-Pflegebeiträge liegenden Kosten gemäss der Leistungsvereinbarung mit dem Pflegezentrum Spital Limmattal.

2.4 **Eintrittspauschale**

Bei neu Eintretenden Bewohnerinnen und Bewohnern wird eine einmalige Eintrittspauschale erhoben. Bei Ferienpatientinnen und -Patienten, die regelmässig Gast sind, wird die Eintrittspauschale nur beim ersten Aufenthalt verrechnet. In dieser Pauschale sind die einmaligen Aufwendungen für die administrativen Leistungen, den Eintrittsassessments sowie der Abklärungs- und Beratungsgespräche enthalten.

2.5 **Arzt- und Therapieleistungen, Arzneimittel und Pflegematerial (Rechnungsstellung an Krankenversicherung)**

Die ärztliche Betreuung unserer Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt durch den ärztlichen Dienst des Pflegezentrums. Ärztliche und Therapeutische Leistungen, sowie Arzneimittel und Pflegematerial werden nach den gültigen Bestimmungen bzw. den aktuellen Verträgen mit den Krankenversicherungen wie ambulante Leistungen abgerechnet.

2.6 **Private Auslagen**

Folgende Auslagen sind weder in der Pensionstaxe, der Pflegemerkmal noch in der ärztlichen / therapeutischen Leistungen inbegriffen und werden separat in Rechnung gestellt (keine abschliessende Aufzählung):

- Coiffeur / Pédicure / Podologie
- Beschriftung der Kleider

- Näharbeiten, Flickarbeiten der persönlichen Wäsche, chemische Reinigung
- Telefongesprächstaxen mit Zuschlag
- Krankentransporte / Transporte mit und ohne Begleitung
- Begleitung durch Pflegepersonal zu externen Terminen (z.B. Zahnarzt, Untersuchungen, private Anlässe)
- Leistungen im Todesfall
- Aufwendungen für besondere persönliche Bedürfnisse
- Toiletten- und Hygieneartikel, Taschengeld, etc.
- Nicht KVG-pflichtige Medikamente, Materialien, Gutachten, Untersuchungen und Behandlungen sowie Zahnarztleistungen
- Serviceleistungen des internen, technischen Dienstes

2.7 Depot

Bei Eintritt ins Pflegezentrum ist für jede Bewohnerin und jeden Bewohner ein unverzinsliches Depot zu entrichten. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen eines Beschlusses der Heimleitung. Diese Sicherheitsleistung wird nach der Bezahlung der letzten Monatsrechnung zurückerstattet.

2.8 Subsidiäre Kostengutsprache

Bei Eintritt stellt die Verwaltung bei der Wohngemeinde einen Antrag auf subsidiäre Kostengutsprache.

3 Abwesenheit, Austritt

3.1 Abwesenheit

Der Ein- und Austrittstag werden voll verrechnet. Bei Urlaub werden die ersten 3 Tage voll berechnet. Ab dem 4. Tag wird nur noch die Pensionstaxe in Rechnung gestellt.

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem Akutspital oder einer anderen Institution wird für die entsprechenden Tage nur die Pensionstaxe verrechnet.

3.2 Kündigung, Übertritt

Der Pensionsvertrag kann beidseitig mit einer Frist von 14 Kalendertagen gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich der Pflegezentrumsleitung einzureichen.

Seitens der Pflegezentrumsleitung kann der Vertrag aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich jene Tatbestände, welche den Betrieb oder das Zusammenleben erheblich stören (z.B. wiederholte Tötlichkeiten, ungebührliches Benehmen, Drohungen, etc.) oder wenn die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

3.3 Regelung im Todesfall

Im Todesfall eines Bewohners/einer Bewohnerin bedarf es keiner Kündigung durch die Angehörigen. Als Austrittstag wird der Todestag verrechnet. Im Falle einer längeren Beanspruchung des Zimmers wird die Pensionstaxe bis zur Räumung, bzw. zur Übergabe des Zimmers weiterverrechnet.

3.4 Zimmerreservation

Wird ein bestimmtes Zimmer, bzw. Bett im Voraus reserviert und bis zum Eintritt freigehalten, wird für die reservierte Zeit die Pensionstaxe verrechnet. Tritt ein neuer Bewohner/eine neue Bewohnerin kurzfristig (innerhalb 5 Tage vor dem vereinbarten Eintrittstermin) von dieser Vereinbarung zurück, werden 10 Tage verrechnet (Pensionstaxe). Diese Regelung gilt nicht für Ferienzimmer und kommt bei einem Todesfall vor dem vereinbarten Eintrittstermin nicht zur Anwendung.

4 Besondere Bestimmungen

4.1 Versicherungen

Sämtliche Versicherungen sind Sache des Bewohners/der Bewohnerin bzw. dessen/deren Vertreter. Der Bewohner/die Bewohnerin behält seine persönliche Haftpflichtversicherung. Er/Sie haftet für selbstverschuldete Sachschäden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten.

4.2 Verlust von Gegenständen, Diebstahl

Das Pflegezentrum übernimmt für den Verlust von Wertsachen, die Beschädigung von Wäschestücken in der Wäscherei oder für defekte, bzw. verlorene persönliche Gegenstände (z.B. Hörapparate, Zahnprothesen, usw.) keine Haftung, sofern nicht eine Fahrlässigkeit unseres Personals zur Beschädigung oder zum Verlust führte.

4.3 Wäsche und Kleider

Die Wäsche wird intern in unserer Wäscherei gereinigt. Jedes Kleidungsstück muss pflegeleicht und mit dem Namen gekennzeichnet sein. Die Bestellung der Kleidernamen erfolgt durch das Pflegezentrum. Chemische Reinigungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4.4 Halten von Tieren

Das Halten von Tieren ist in speziellen Situationen und nach Rücksprache mit der Pflegezentrumsleitung gestattet (siehe Regelung für mitgebrachte Haustiere). Die Pflege der Tiere muss durch die Bewohnerin oder den Bewohner selbständig erfolgen.